



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 7. Februar 2024

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Anpassung des Abschnitts 18.9 Abs. 1 UStAE**

GZ **III C 3 - S 7352/24/10001 :001**
DOK **2024/0021317**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

Änderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass	1
Anwendungsregelung	2
Schlussbestimmung	2

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Änderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24. Januar 2024 - III C 2 - S 7109/19/10004 :001 (2024/0060262), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird Abschnitt 18.9 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG) durch andere Erwerber als die in § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG genannten Personen hat der Erwerber für jedes erworbene neue Fahrzeug eine Steuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (§ 16 Abs. 5a, § 18 Abs. 5a UStG; Abschnitt 16.3).

²Der Erwerber hat bei Verwendung des Vordrucks diesen eigenhändig zu unterschreiben und ihm die vom Lieferer ausgestellte Rechnung beizufügen. ³**§§ 167 und 168 AO sind anzuwenden.**“

Anwendungsregelung

Diese Regelung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Schlussbestimmung

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag